

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 217 – „Bockmerholz, Gaim“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 vom 16. Mai 2019

Hinweis:

Das Nds. Oberverwaltungsgericht hat die Regelung des § 5 Abs. 7 der Verordnung für unwirksam erklärt (dazu: OVG Nds. 4 KN 214/17 vom 03.11.2020).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ in den Städten Sehnde und Laatzen sowie in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bockmerholz, Gaim“ - NSG-HA 217)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bockmerholz, Gaim“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Zentrum der naturräumlichen Einheit „Kirchröder Hügelland“ als Bestandteil der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“ in der naturräumlichen Region „Börden“. Es befindet sich südöstlich der Landeshauptstadt Hannover im Grenzbereich zu den Städten Sehnde im Osten und Laatzen im Süden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In einer weiteren Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 2) sind unterschiedliche Waldkulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Sehnde und Laatzen, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst, bis auf die südlichen Exklaven bei Oesselse, das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3625-331 (108) „Bockmerholz, Gaim“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).), geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.119 ha, die FFH-Umsetzungsfläche davon beträgt ca. 1.107 ha.

§ 2 Gebietscharakter

Das von naturnahen Laubwaldgesellschaften geprägte NSG „Bockmerholz, Gaim“ stellt eine Besonderheit in den ansonsten wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaften des Naturraums „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“ dar. Aufgrund der fruchtbaren Lössböden wurde der einstige Nordwald, der sich von Braunschweig bis Hildesheim erstreckte, weitestgehend gerodet und die ackerbauliche Nutzung zunehmend intensiviert. Der Landschaftsraum Bockmerholz, Gaim zeichnet sich überwiegend durch ein flaches bis leicht gewelltes Relief aus, das lediglich durch Aufschüttungen im Bereich der Mergelhalde überformt wurde.

Der von mesozoischen Gesteinsschichten bestimmte Untergrund wird von vorwiegend geringmächtigen eiszeitlichen Ablagerungen wie Geschiebelehme, Sande oder Kiese überlagert. Der überwiegende Teil des NSG ist zumindest oberflächlich basen- und kalkarm. Dominierender Bodentyp im Bereich „Gaim“ ist Pseudogley-Braunerde. Lediglich östlich der Raststätte Wülferode-Ost hat sich Pseudogley-Podsol entwickelt. Im Bereich des Bockmerholzes herrschen Pseudogley-Böden vor. Die kleinflächig südlich des Mittellandkanals vorkommende Rendzina wurde zum Teil durch Aufschüttungen mit Mergelmaterial aus dem Bau der Hindenburgschleuse überlagert. Eine schmale, sich verzweigende Rinne aus tiefem, mergeligem Gley, überdeckt mit Erd-Niedermoorauflage durchzieht die Gaim, die Holzweise und das Bockmerholz. Das Gebiet weist, außer im Bereich der Erd-Niedermoorauflage, keine oder nur geringe Grundwasserbeeinflussung auf und wird von einigen Gräben geringfügig entwässert.

Das NSG wird überwiegend von relativ naturnahen, arten- und strukturreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern bestimmt. Im Norden befinden sich die basenreicheren Ausprägungen, im Süden gibt es basenärmere feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder. Entsprechend der Bodenverhältnisse streuen sich im nördlichen Bereich einzelne Waldmeister-Buchenwälder auf trockneren Standorten ein, während im Süden, oft auf lehmigeren Böden, auch Hainsimsen-Buchenwälder auftreten und auf nasseren Standorten einzelne Bestände bodensaurer Eichenwälder vorkommen. In den nassen Senken wachsen kleinflächig auch Erlen-Eschenauwälder.

Die vorwiegend älteren Eichenbestände weisen eine hohe Lichtdurchlässigkeit auf, wodurch die Strauch- und Krautschicht zumeist gut entwickelt ist und einen besonderen Reichtum an Frühjahrsblüher aufweist. Die naturnahen Wälder beherbergen viele Tierarten, darunter Vögel (insbesondere Spechte), Fledermäuse und andere Säugetiere. Im Teilbereich „Gaim“, insbesondere in den gut ausgebildeten Waldrändern des westlich der Bundesautobahn A 7 liegenden, sogenannten „Pumpenwäldchens“, kommen außerdem seltene und vom Aussterben bedrohte Tagfalter vor. Der westliche Waldrand des Bockmerholzes ist u. a. Lebensraum gefährdeter Heuschreckenarten. Die Waldtümpel im östlichen Bockmerholz sind wertvolle Laichgewässer für Amphibien.

Im Teilbereich „Holzweise“ befindet sich eine der in Niedersachsen wenigen Restflächen basenreicher, nährstoffarmer und nasser Pfeifengraswiesen in besonders artenreicher Ausprägung.

Auf der „Mergelhalde“ haben sich Halbtrockenrasen in Verzahnung mit Glatthaferwiesen, Gebüschen und Pionierwäldern ausgebreitet. Hervorzuheben sind der Süd- und Westhang der Mergelhalde als Standort typischer Kalk-Magerrasen mit Verbuschungsstadien. Die Tier- und Pflanzenarten dieser Biotope erreichen hier ihre nördlichste Verbreitungsgrenze. Die Halbtrockenrasen sind wichtiger Lebens- bzw. Rückzugs- und Regenerationsraum für gefährdete Tierarten (insbesondere Schmetterlinge).

Östlich von Wülferode wird das Erscheinungsbild der Landschaft in besonderem Maße von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Den größten Teil der Flächen machen Äcker aus, die von zahlreichen Gräben gegliedert werden. Im Südwesten finden sich neben einigen Grünlandflächen, zahlreiche Teiche unterschiedlicher Verlandungsstufen. Der Teich „Brinksoot“ ist zugleich ein Naturdenkmal (ND). Das nährstoffreiche Stillgewässer mit hohem Vorkommen an Krebschere (*Stratiotes aloides*) ist Laichgewässer für diverse Amphibien. Im direkten Umfeld liegen magere Flachland-Mähwiesen sowie neun oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen.

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich insgesamt durch eine hohe landschaftsraumtypische Eigenart aus, die sich aus den naturnahen Laubwäldern mit ihrem Reichtum an Frühjahrsblüchern, den arten- und blütenreichen Nasswiesen und der historischen Kontinuität (alter Waldstandort) ergibt. Das NSG stellt zudem einen bedeutsamen stadtnahen Landschaftsraum für die landschaftsbezogene Erholung dar.

Im Süden des Gebiets befindet sich in der Schleife der Autobahnabfahrt von der BAB A7 auf den Messeschnellweg ein bronze- bis eisenzeitliches Grabhügelfeld, das im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt wird. Von ursprünglich 37 Grabhügeln sind heute noch elf gut erhalten.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für:
 - a) naturnahe und strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder;
 - b) teilweise unberührte Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald);
 - c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung;
 - d) naturnahe Böden, insbesondere auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten;
 - e) einen möglichst ungestörten Gebietswasserhaushalt;
 - f) wertvolle Kleinbiotope wie Wurzelteller, Waldtümpel und Senken;
 - g) arten- und strukturreiche Pfeifengraswiesen im Bereich der „Holzwiese“;
 - h) magere Flachland-Mähwiesen zwischen den Waldgebieten Gaim und Bockmerholz sowie kleinflächig im Süden des Bockmerholzes;
 - i) die Halbtrockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien, vorwiegend im Bereich der „Mergelhalde“;
 - j) kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer sowie die Feuchtwiesen und Sümpfe basenreicher, nährstoffarmer Standorte im Bereich „Brinksoot“;
 - k) Erlenbruch-, Birkenbruch- und Sumpfwälder mit intaktem Wasserhaushalt;
 - l) eutrophe Kleingewässer und Verlandungszonen aus Röhrichten und Seggenrieden,
2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere für:
 - a) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten (z.B. Eremit);
 - b) Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr, Mausohr, Große Bartfledermaus);

- c) walddtypische Vogelarten (z.B. Grauspecht, Mittelspecht, Pirol);
 - d) walddtypische Tagfalter (z.B. Kaisermantel, Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter, Ulmen-Zipfelfalter);
 - e) Amphibien (z.B. Kammmolch),
 - f) gefährdete Ackerwildkrautarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
 4. die Erhaltung des Gebiets als Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,
 5. die Erhaltung des Grabhügelfeldes aus landeskundlichen Gründen,
 6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der ungestörten Entwicklung von Wäldern.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
 Kleinflächige, naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder in Quellbereichen und an Bächen mit einem Hauptvorkommen im Bereich Zuschlag und Ellern im Süden des Gebiets. Die Wälder sind geprägt von spezifischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, natürlichen Bachufern, intakter Bodenstruktur und natürlichen Verlichtungen. Unterschiedliche Entwicklungsphasen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten, vor allem Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und zum Teil auch Weiden (*Salix spec.*), wachsen mit ausgeprägten Alt- und Totholzanteilen in mosaikartiger Verzahnung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen
 Sekundäre oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit klarem, kalthaltigem bzw. basenreichem Wasser, vorwiegend mergeligem Grund sowie einer Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen im Gebiet am Brinksoot. Die Stillgewässer haben naturnahe Gewässerstrukturen mit unterschiedlich ausgeprägten Verlandungs- und Uferbereichen sowie eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Gewässer sind Teil Lebensraum des Kammmolches.
 - b) 6210 – Kalk- (Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
 Eine Mergelhalde am Mittellandkanal bildet die Grundlage für arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen in Vergesellschaftung mit wärmeliebenden Staudenfluren und Gebüsch sowie lückigen Stellen mit Pionierrasen. Die Pflege sichert ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Sukzessionsstadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6410 – Pfeifengraswiesen

Gut ausgeprägtes Einzelvorkommen im Teilbereich Holzwiese im Osten des Gebiets. Die nährstoffarme, ungedüngte Feuchtwiese wird von typischen Pflanzenarten der Pfeifengras-Wiesen (Molinion) geprägt. Auszeichnend ist die artenreiche Kombination aus vielen Kräutern und Sauergräsern in Verbindung mit vorwiegend Mittel- und Untergräsern. Die Pflege ist an die charakteristischen Pflanzenarten angepasst.

d) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die feuchten Hochstaudenfluren liegen vorwiegend kleinräumig und mit dynamischen Verschiebungen entlang der Waldwege. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) und Tümpeln im Bereich Brinksoot. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

f) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

Die großflächigen, naturnahen und strukturreichen Hainsimsen-Buchenwälder kommen auf bodensauren, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur vorwiegend im Süden des Gebiets vor. Die Wälder beinhalten alle natürlichen Entwicklungsphasen in möglichst mosaikartiger Struktur mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und standortgerechten, autochthonen Misch- und Nebenbaumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie in ausgelichteten Beständen Moorbirke (*Betula pubescens*). Ein repräsentativer Anteil des Lebensraumtyps soll ungenutzt bleiben. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

g) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Die großflächigen, naturnahen und strukturreichen Waldmeister-Buchenwälder kommen auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur regelmäßig in der nördlichen Gebietshälfte vor. Die Wälder beinhalten alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Buchen-Mischbestände sind zum Teil aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen. Entsprechend treten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als ergänzende Baumarten auf. Ein repräsentativer Anteil des Lebensraumtyps soll ungenutzt bleiben. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

h) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

Großflächige, naturnahe und strukturreiche Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwälder prägen den Charakter des gesamten Gebiets auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Wälder umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie in nasseren Bereichen von standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auch Standorte, die von Natur aus Buchen-Lebensraumtypen tragen, sind als feuchte Eichen-Hainbuchenwälder ausgeprägt.

i) 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten am Westrand des Bockmerholzes. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

j) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Vereinzelte, kleine, naturnahe und strukturreiche Eichenwälder auf mehr oder weniger basen- und nährstoffarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur vorwiegend in der südlichen Gebietshälfte. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von der Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert, in jüngeren Entwicklungsphasen jedoch auch von Sandbirke (*Betula pendula*) sowie Moorbirke (*Betula pubescens*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Neben- und Pionierbaumarten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten basen- und nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population des Kammolchs in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen.

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltungsziel sind stellenweise unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, mit vielen Bodeninsekten und insbesondere Laufkäfern, in einem langfristig gesicherten

Altersklassenmosaik als Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. An den Wald grenzt eine strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an artenreichen Mähwiesen an.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 5. das Einbringen von Stoffen aller Art oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen,
 6. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 7. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
 9. zu zelten oder zu lagern,
 10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 11. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen sowie
 12. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf in den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau hinterlegten Bereichen (vgl. Anlage 1) nur auf den Wegen, ansonsten auch außerhalb der Wege betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. das Sammeln von Speisepilzen außerhalb der dunkelgrau hinterlegten Bereiche (vgl. Anlage 1) in geringen Mengen zum Eigenbedarf,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie
 8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, nach den folgenden Maßgaben:
1. ohne die Umwandlung von Dauergrünland in Acker (vgl. Anlage 1),
 2. ohne die Anlage von Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen,
 3. ohne gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 4. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich auf Ackerflächen,
 5. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

6. ohne Beeinträchtigung von angrenzenden Gehölzen, unter anderem durch Ablagerungen, Verdichtungen oder Pflügen im Kronentraufbereich,
 7. Weidezäune werden ausschließlich landschaftstypisch aus Holzpfählen errichtet oder in Stand gesetzt,
 8. Weideunterstände ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet oder in Stand gesetzt werden,
 9. auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu Nr. 1 bis 7 nach folgenden Maßgaben:
 - a) ohne Grünlanderneuerung,
 - b) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach Zustimmung der UNB,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten oder das Liegenlassen von Mähgut,
 - e) max. zweimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 01.06., zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd,
 - f) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - g) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Rein-Stickstoffgabe von nicht mehr als 30 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate,
 - h) Nachbeweidung möglich, jedoch keine Pferde und ohne Zufütterung,
 - i) abweichende Regelungen zu Buchstabe a) bis h) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
 10. auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 6410 „Pfeifengraswiesen“ (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu Nr. 1 bis 7 nach den folgenden Maßgaben:
 - a) maschinelle Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Düngung oder Kalkung,
 - c) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Beweidung,
 - e) Nachsaat oder Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) Mahd nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - g) abweichende Regelungen zu Buchstabe a) bis f) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
 1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,

2. auf befahrungsempfindlichen Standorten (vgl. Anlage 2) und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
5. eine Düngung unterbleibt,
6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,
15. bei künstlicher Verjüngung

- a) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,
 - b) in den Eichen-Lebensraumtypen 9160, 9170 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneichen,
 - c) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten,
angepflanzt oder gesät werden,
- II. auf Waldflächen, die in Anlage 2 nicht gesondert gekennzeichnet sind,
- 1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
 - 2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortgerechten, heimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
 - 4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
 - 5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - 6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
- III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere
- 1. die der Binnenentwässerung dienenden Gräben nicht unterhalten werden,
 - 2. in Altholzbeständen mindestens fünf lebende Habitatbäume je Hektar dauerhaft markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - 3. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
 - 4. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
 - 5. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,
- IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen, den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Beseitigung von Neophytenbeständen,
 2. die Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Magerrasen, Pfeifengraswiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
 3. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Röhrichten, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Pfeifengraswiesen, sonstigen Offenlandbiotopen und Kleingewässern sowie
 4. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig in Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 5 oder Abs. 7 oder eine Befreiung gem. § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwiese-Bockmerholz“ in der Gemeinde Sehnde, Landkreis Hannover vom 14. Juni 1983 (NSG-HA 64) (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 68), die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mergelhalde“ in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.1984 (NSG-HA 80) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/ Nr. 23 vom 31.10.1984, Seite 773), die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gaim“ in der Landeshauptstadt Hannover vom 11.2.1994 (NSG-HA 165) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1994/ Nr. 5 v. 02.03.1994) sowie die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bockmerholz“ in der Landeshauptstadt Hannover vom 22.2.1995 (NSG-HA 173) (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995/ Nr. 6 vom 28.02.1995)außer Kraft.

Hannover, 19.12.2018

Az. 36.25 1105/ HA 217

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau